

Gz. IV C 1 - S 2252/09/10003/008
Dok.-Nr. 201510209249 Göt

Von: [REDACTED] (IV C 1)
Gesendet: Freitag, 6. März 2015 12:50
An: IV C 1 - BSB
Cc: [REDACTED] (IV C 1)
Betreff: Beschaffung/ Beauftragung eines Rechtsgutachtens durch BZSt

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (IV C 1)
Gesendet: Freitag, 6. März 2015 12:49
An: [REDACTED]@bzst.bund.de
Cc: [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1)
Betreff: Beschaffung/ Beauftragung eines Rechtsgutachtens durch BZSt

Sehr geehrte [REDACTED]

nachfolgend die Begründung zur Beauftragung von [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
 Ref. IV C 1

Tel. [REDACTED]

"1. Ausgangslage

Am BFH ist zwischen der ... und dem ... ein Verfahren anhängig, in dem es um sog. „Cum-Ex-Geschäfte“ geht. Kern des Streits ist u.a. die die Frage, ob gezielte Aktientransaktionen mit Leerverkaufsgeschäften rund um den Dividendenstichtag zu einer mehrfachen Anrechnung oder Auszahlung einer nur einmal abgeführten Kapitalertragsteuer führen dürfen, sowie die Frage des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums bei OTC-Geschäften. Hierbei handelt es sich um sehr schwierige Fragestellungen, die von Steuerrechtsexperten uneinheitlich beantwortet werden. Auch die finanzgerichtliche Rechtsprechung ist uneinheitlich, was insbesondere auch durch den im vorliegenden Verfahren am BFH bereits ergangenen Gerichtsbescheid zum Ausdruck gebracht wird.

Die Klärung dieser Streitfrage wird erhebliche finanzielle Folgewirkungen haben, da davon auszugehen ist, dass eine Reihe weiterer Investmentfirmen in einer Vielzahl von Fällen die o.g. „Cum-Ex-Geschäfte“ betrieben haben und ebenfalls Kapitalertragsteuer mehrfach angerechnet bzw. ausgezahlt wurde. Schätzungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 2 Mrd. € sind durchaus realistisch. So liegen dem Bundeszentralamt für Steuern z.B. Erstattungsanträge in Höhe von mehr als 1 Mrd. € vor.

Vor diesem Hintergrund benötigt das BMF zur Unterstützung des zuständigen Fachreferats IV C 1 und des im vorgenannten gerichtlichen Verfahren beteiligten Finanzamts Hamburg Altona einen Prozessbeistand. Dieser muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachdem der BFH in einem Gerichtsbescheid Zweifel an der im Ergebnis die Auffassung des vom BMF bestätigenden Entscheidung des dargelegten FG Auffassung geäußert hat, muss es sich um einen hoch kompetenten und angesehenen Prozessbeistand handeln.
- Der Beistand muss sowohl mit der speziellen steuerrechtlichen Problematik vertraut sein als auch erhebliche Expertise im Kapitalmarktrecht besitzen.

- Der vom BMF zugezogene Beistand muss unabhängig sein von den Interessen der auf den betroffenen Märkten tätigen Unternehmen und Personen, insbesondere auch von anderen (aktuellen oder zukünftigen) Mandanten aus dem Bereich der betroffenen Marktakteure.

Im Hinblick auf die vorgenannten Anforderungen kommen die auf dem Gebiet des Steuer- und Kapitalmarktrechts tätigen „großen“ Kanzleien, die (ggf. auch durch kombinierten Einsatz mehrerer Personen) eine entsprechende Expertise aufweisen, als im vorliegenden Fall geeignete Prozessbeistände nicht in Betracht, weil immer ein Risiko bestünde, dass diese entweder selbst bei der Strukturierung von Cum-Ex-Produkten, als Vertreter, Berater oder als Gutachter auf Seiten von Marktbeteiligten tätig sind bzw. waren oder zukünftig sein würden.

Aus den vorgenannten Gründen wird deutlich, dass die umstrittene steuerrechtliche Problematik über den am BFH zu entscheidenden Einzelfall hinaus erhebliche Bedeutung für andere gleich gelegene Fälle haben wird (finanzielles Volumen: rd. 2 Mrd. €), so dass die Auswahl des benötigten Prozessbeistands lediglich aus einem sehr kleinen Kreis steuer- und kapitalmarktrechtlich versierter Experten erfolgen kann. Insbesondere kann danach allenfalls auf Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit besonderer Expertise im Steuer- und zugleich im Kapitalmarktrecht und mit forensischer Erfahrung zurückgegriffen werden, die nicht schon auf Seiten wirtschaftlich Betroffener oder Beteiligten in den Streit involviert sein dürfen.

Von den grundsätzlich in Betracht kommenden Professoren,

- [REDACTED] Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen
 - [REDACTED] Ruhr-Universität Bochum
 - [REDACTED] Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- erscheint [REDACTED] als am Geeignetsten.

[REDACTED] hat seinen Schwerpunkt auf dem Gebiet des Steuerverfahrens- und des Verfassungsrechts. Das ist - zum gegenwärtigen Zeitpunkt - nicht der fachlich ausschlaggebende Rechtsbereich. [REDACTED] hat sich in mehreren Artikeln in Fachzeitschriften zur vorliegenden Thematik bereits geäußert, so dass seine Auffassung in der Fachwelt und damit auch am BFH bereits bekannt ist. Ihn als Prozessbeistand zu beauftragen, bewirkt für BMF also keinen Zugewinn an Renommee, mit dem die hiesige Rechtsauffassung vertreten würde. [REDACTED] könnte als anerkannter Experte und in der Sache völlig „unbefangen“ als Prozessbeistand auftreten.

2. Leistungsbeschreibung (Ziele, Leistungsanforderungen)

Der ausgewählte Experte im Steuer- und Kapitalmarktrecht soll die Aufgabe eines Prozessbeistands im o.g. Verfahren am BFH wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere neben der Anfertigung einer Stellungnahme, die der BFH im Hinblick auf die für den 18.12.2013 terminierte mündliche Verhandlung bis Ende September 2013 erbeten hat, auch Besprechungen mit dem Auftraggeber sowie die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen bzw. Erörterungsterminen.

3. Bedarf für eine externe Vergabe

Eine völlig unbefangene und den BFH ggf. überzeugende Auffassung zu der vorgenannten speziellen steuerrechtlichen Thematik kann nur durch einen in der Fachwelt anerkannten Wissenschaftler geäußert werden. Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus der finanziellen Bedeutung der Cum-Ex-Geschäfte in einer Vielzahl anderer Fälle (finanzielles Volumen: rd. 2 Mrd. €)."

Reg. IV C 1:

- Import bei IV C 1 - S 2252/09/10003 :008
- Ausdruck E-Mail
- Betreff s.o.
- hier:
- zdA

Gruß